

Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Duisburg

Kommunalwahlen am 13. September 2020
- Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen -

1 Rechtsgrundlagen

Für die am 13. September 2020 stattfindenden Wahlen zum Rat der Stadt und zu den Bezirksvertretungen gelten insbesondere das Gesetz über die Kommunalwahlen (**Kommunalwahlgesetz**) – KWahlG – i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019 und am 01. September 2019, die **Kommunalwahlordnung** – KWahlO – vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), in Kraft getreten am 19. Oktober 2019 und das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29.05.2020.

2 Wahlbezirkseinteilung

Die durch den Wahlausschuss in der Sitzung am 18.02.2020 beschlossene Einteilung des Stadtgebietes in 36 Kommunalwahlbezirke wurde durch Aushang im Rathaus bekannt gemacht.

Die Übersicht über die Einteilung liegt während der Dienststunden in der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17, zu jedermanns Einsicht aus.

Wahlgebiet für die Wahl des Rates ist das Gebiet der Stadt Duisburg, für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen das Gebiet des jeweiligen Stadtbezirkes.

3 Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

3.1 Gemeinsame Regelungen für alle Wahlvorschläge

Wahlvorschläge zum Rat der Stadt, und zwar für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten, sowie Listenwahlvorschläge für die Wahlen zu den Bezirksvertretungen Walsum, Hamborn, Meiderich/Beeck, Homberg/Ruhrort/Baerl, Mitte, Rheinhausen und Süd können abweichend zu §§ 15 Abs. 1, 16 Abs. 3 und 46 a KWahlG einmalig gemäß dem Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 bis spätestens **zum 48. Tag vor der Wahl (27.07.2020, 18 Uhr)**, beim Wahlleiter der Stadt Duisburg, Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17 eingereicht werden.

Es empfiehlt sich, Wahlvorschläge möglichst frühzeitig einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können. Alle Wahlvorschläge und Anlagen hierzu sollen unter Verwendung von Vordrucken entsprechend der Anlagen zur KWahlO eingereicht werden. Sämtliche Wahlvorschlagsvordrucke werden auf Anforderung kostenlos durch die

**Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik,
In den Haesen, 47198 Duisburg (Homberg), Zimmer 17**

nach telefonischer Vereinbarung unter den Telefonnummern 0203/283 2892, 0203/283 2745 oder 0203/283 2814 ausgegeben bzw. in ausgedruckter oder elektronischer Form übersandt.

Die Formulare können ebenfalls online auf der Webseite der Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik unter https://www.duisburg.de/wahlen_2020.php abgerufen werden.

Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne von Artikel 21 Grundgesetz (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerber*innen) eingereicht werden. Einzelbewerber*innen können keine Reserveliste einreichen.

Wählbar ist grundsätzlich, wer am Wahltag Deutsche*r im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im jeweiligen Wahlgebiet ihre bzw. seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat (Sonderregelungen für die Wahl der Bezirksvertretungen s. Ziff. 3.4).

Als Bewerber*in einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist und ihre bzw. seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat.

Jede*r Bewerber*in darf sich nur in einen Wahlvorschlag der gleichen Art aufnehmen lassen. Zulässig ist die gleichzeitige Kandidatur zur Wahl des Rates in einem Kommunalwahlbezirk, auf einer Reserveliste und in einer Bezirksvertretung.

Die Bewerber*innen und die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber*innen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber*innen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Jede*r stimmberechtigte Teilnehmer*in der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerber*innen und Ersatzbewerber*innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen.

Als Vertreter*in für eine Vertreterversammlung (sog. Delegierte*r) kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter*innen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 sind die Vertreter*innen für die Vertreterversammlung und die Bewerber*innen ab dem 01. August 2019, die Bewerber*innen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020 zu wählen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber*innen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter*innen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben die*der Leiter*in der Versammlung und zwei von dieser bestimmten Teilnehmer*innen gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist, dem **48. Tag vor der Wahl (27.07.2020, 18.00 Uhr)**, ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Der Wahlausschuss hat Wahlvorschläge zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind, den durch das KWahlG oder die KWahlO aufgestellten Anforderungen nicht entsprechen oder auf Grund einer Entscheidung nach Artikel 9 Abs. 2, Artikel 21 Abs. 2 des Grundgesetzes oder Artikel 32 Abs. 2 der Landesverfassung unzulässig sind.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Deutschen Bundestag vertreten, so kann sie Wahlvorschläge nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Von dieser Nachweispflicht sind solche Parteien befreit, die die erforderlichen Unterlagen bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen und die Wahlvorschläge von Einzelbewerber*innen müssen ferner von Wahlberechtigten des Wahlgebietes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften).

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger*innen) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wahlberechtigt und wählbar.

3.2 Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken (Ratswahl)

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber*innen eingereicht werden. Sie gelten nur für die Wahl in einem bestimmten der 36 Wahlbezirke der Stadt Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt je Wahlbezirk 12.

3.3 Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste

Wahlvorschläge für die Wahl aus der Reserveliste können nur von Parteien oder Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerber*innen eingereicht werden und gelten für das gesamte Stadtgebiet Duisburg.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt 60.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein*e Bewerber*in, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber*in für eine*n im Wahlbezirk oder für eine*n auf einer Reserveliste aufgestellte*n Bewerber*in sein soll.

3.4 Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen

Wahlvorschläge für die Wahl der Bezirksvertretungen können von Parteien und Wählergruppen, nicht aber von Einzelbewerber*innen eingereicht werden und gelten für den jeweiligen Stadtbezirk.

Die Zahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften beträgt für den Stadtbezirk

Walsum	23
Hamborn	30
Meiderich/Beeck	30
Homborg/Ruhrort/Baerl	20
Mitte	30
Rheinhausen	30
Süd	30

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretungen eines Stadtbezirkes ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist.

Wählbar für die Bezirksvertretungen sind die Wahlberechtigten, die in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie – bei Fehlen eines entsprechenden Wohnsitzes im Stadtbezirk – die Wahlberechtigten, die in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirkes als Bewerber*in für die Wahl des Rates aufgestellt sind.

Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 b Kommunalwahlordnung (Reserveliste und Listenwahlvorschlag) sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe oder der Einzelbewerber*in und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung anzugeben. Für die Bestellung der Formblätter für eine Unterstützungsunterschrift nach Anlage 14 a Kommunalwahlordnung (Wahlvorschlag im Wahlbezirk) sind zusätzlich Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter vermerkt diese Angaben im Kopf der Formblätter.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts werden kostenfrei von der vorgenannten Dienststelle erteilt.

Für weitere Auskünfte steht die Stabsstelle für Wahlen und Informationslogistik, In den Haesen 84, Zi. 17, 47198 Duisburg, Tel.: 0203/283 2892, Fax: 0203/283 4738, E-Mail: wahlamt@stadt-duisburg.de zur Verfügung.

Duisburg,

Der Wahlleiter

M u r r a c k
Stadtdirektor